Bundesrat Drucksache **302/99**

06.05.99

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Zielsetzung

1. Auch nach der am 1. März 1998 in Kraft getretenen Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes entscheidet der Bußgeldsenat am Oberlandesgericht gemäß § 80 a Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz grundsätzlich in der Besetzung mit drei Richtern und nur ausnahmsweise in der Besetzung mit einem Richter. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel einer nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Dafür, dass der Bußgeldsenat in Fahrverbotsfällen grundsätzlich nur in Dreierbesetzung entscheidet, ohne dass es um eine Rechtsfortbildung oder die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung geht, besteht kein Erfordernis.

2. In der Praxis wird ein Großteil der Geldbußen nach Anordnung der Erzwingungshaft, aber noch vor Haftantritt bezahlt. Da die Erzwingungshaftbestimmungen im Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 96,97 OWiG) als Beugemittel nur auf die Zahlung der eigentlichen Geldbuße gerichtet sind, bleiben die Kosten der Verwaltungsbehörde und

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

der Justiz in der Regel wegen des hierfür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes unbezahlt. Der Gesetzesentwurf bezweckt die Beseitigung der bestehenden Ungerechtigkeit, daß ein Betroffener ohne Kostenrisiko ein aufwendiges Erzwingungshaftverfahren veranlassen kann und damit letztlich gegenüber dem rechtstreuen Bürger bessergestellt wird. Zugleich wird eine mittelbare Entlastung der Justiz durch die von der Änderung ausgehenden general- und spezialpräventive Wirkung insbesondere auf Mehrfachtäter angestrebt. Die Justiz wird auch nach den durch die im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 26. Januar 1998 enthaltenen und am 1. März 1998 in Kraft getretenen Änderungen immer noch durch relativ geringfügige Sachen im Ordnungswidrigkeitenbereich über Gebühr belastet. Im Bereich der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gilt dies aber auch für die die Bußgeldbescheide erlassenden Verwaltungsbehörden. Eine spürbare Entlastung ist deshalb dringend erforderlich.

3. Nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz wird derzeit lediglich für die Aktenversendung im gerichtlichen Verfahren eine sog. Aktenversendungspauschale erhoben, während die Aktenversendung im Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ohne Auslagenersatz erfolgt. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht.

B. Lösung

1. Der Entwurf sieht vor, in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage in § 80 a OWiG die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Mit diesem vom Bundesgerichtshof bereits skizziertem Weg soll erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in Dreierbesetzung zusammentreten, hingegen die Masse der Fahrverbotsfälle grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden werden.

...

2. Ferner ist in § 96 und § 97 OWiG eine Erstreckung der Erzwingungshaft auch auf die angefallenen Kosten vorgesehen. Zwar stellt die Erweiterung der Beugehaft auch auf nicht bezahlte Prozesskosten ein Novum im deutschen Prozessrecht dar. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen jedoch nicht. Die Vielzahl der im Ordnungswidrigkeitenrecht hiervon betroffenen Verfahren und die damit einhergehende Belastung öffentlicher Stellen mit aufgabenfremden Tätigkeiten, aber auch die damit erstrebte Beseitigung einer bislang in der praktischen Umsetzung auftretenden Gerechtigkeitslücke stellen eine sachliche Rechtfertigung für die Einführung der den anderen Prozessordnungen fremden Regelung dar

3. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden wird durch die Einfügung eines Auslagentatbestands in § 107 Abs. 5 OWiG ebenso wie bereits im Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch den Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Die Erstreckung der Erzwingungshaft auf die Kosten führt allenfalls in den zahlenmäßig vernachlässigbaren Fällen, in denen ein Betroffener bereits vor Anordnung der Erzwingungshaft lediglich die Geldbuße,

...

nicht aber die Kosten bezahlt hat, zu zusätzlichen Erzwingungshaftverfahren. Diese marginale Mehrbelastung ist aus Gerechtigkeitserwägungen hinzunehmen, zumal aufgrund der zu erwartenden generalpräventiven Wirkung der Änderung zumindest längerfristig mit einem Rückgang der Erzwingungshaftanträge zu rechnen ist.

Bei den Ländern werden die vorgesehenen Maßnahmen zu - allerdings nicht quantifizierbaren - Stelleneinsparungen im Bereich der Oberlandesgerichte führen. Für die Kommunen ist durch die Verbesserung der Vollstreckungsmöglichkeiten bezüglich der Kosten im Erzwingungshaftverfahren sowie infolge der Einführung der Auslagenpauschale mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

keine

Bundesrat **Drucksache 302/99**

06.05.99

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär
II - 0523.

Stuttgart, den 6. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. § 80a wird wie folgt gefasst:

§ 80a
Besetzung der
Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Nebenfolge vermögensrechtlicher Art steht dem Wert einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gleich und ist ihm gegebenenfalls hinzuzurechnen.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung

nachzuprüfen. Dies gilt nicht in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

2. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Geldbuße einschließlich der angefallenen Kosten des Verfahrens oder der bestimmte Teilbetrag hiervon nicht gezahlt ist,"

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "der Geldbuße" die Worte "einschließlich der angefallenen Kosten des Verfahrens" eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "der Geldbuße" die Worte "und der angefallenen Kosten des Verfahrens" eingefügt.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Worten "der Geldbuße" die Worte "einschließlich der angefallenen Kosten des Verfahrens" eingefügt.

4. In § 107 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführter Sendung pauschal 15 Deutsche Mark als Auslagen erhoben."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats) in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere Entlastung sowohl der Justiz wie auch der häufig als Vollstreckungsbehörden tätig werdenden Bußgeldbehörden angestrebt. Zugleich soll die aus der praktischen Anwendung des nach bisherigem Recht durchgeführten Erzwingungshaftverfahrens folgende Ungerechtigkeit beseitigt werden, dass ein Betroffener ohne Kostenrisiko ein aufwendiges Erzwingungshaftverfahren veranlassen kann und damit letztlich gegenüber dem rechtstreuen Bürger bessergestellt wird. Ferner soll – wie bereits im gerichtlichen Verfahren – auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden eine Pauschale für die Aktenversendung eingeführt werden.

II. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende drei Komplexe:

1. In Umkehrung der bisherigen Rechtslage soll in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte als Regelfall, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahmefall festgelegt werden.

2. Der Entwurf sieht im Erwachsenenbereich ferner eine Erstreckung der Erzwingungshaft auch auf die angefallenen Kosten vor, §§ 96 und 97 OWiG.

3. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden soll durch die Einfügung eines Auslagentatbestands (§107 Abs. 5 OWiG) ebenso wie im Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt werden.

III. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Änderung Vorschriften über im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden zu erhebende Auslagen betrifft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

1. zu Nummer 1 (§ 80a OWiG):

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrig-keitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in dem o.g. Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Gunsten der Dreierbesetzung erreichen kann. Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechterhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolge-

rung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich eine Entscheidung alleine treffen. Der gesamte Senat soll nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten.

2. zu Nummern 2 und 3 (§ 96 und § 97 OWiG):

In der Praxis wird ein Großteil der Geldbußen nach Anordnung der Erzwingungshaft - aber noch vor Haftantritt - bezahlt. Da die Erzwingungshaftbestimmungen im Ordnungswidrigkeitengesetz als Beugemittel nur auf die Zahlungen der eigentlichen Geldbuße gerichtet sind, bleiben die Kosten der Verwaltungsbehörde und der Justiz in der Regel wegen des hierfür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes unbezahlt. Der Gesetzentwurf bezweckt die Beseitigung der in der Praxis daraus resultierenden Ungerechtigkeit, dass ein Betroffener ohne Kostenrisiko ein aufwendiges Erzwingungshaftverfahren veranlassen kann und damit letztlich gegenüber dem rechtstreuen Bürger bessergestellt wird. Zugleich wird eine mittelbare Entlastung der Justiz durch die von der Änderung ausgehenden general- und spezialpräventive Wirkung insbesondere auf Mehrfachtäter angestrebt. Die Justiz wird auch nach den durch die im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 26. Januar 1998 enthaltenen und am 1. März 1998 in Kraft getretenen Änderungen immer noch durch relativ geringfügige Sachen im Ordnungswidrigkeitenbereich über Gebühr belastet. Im Bereich der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gilt dies aber auch für die die Bußgeldbescheide erlassenden Verwaltungsbehörden.

Der Entwurf sieht deshalb die Einführung der Erstreckung der Erzwingungshaft auf die angefallenen Kosten vor. Zwar stellt die Erweiterung der Beuge-

haft auch auf nicht bezahlte Prozesskosten ein Novum im deutschen Prozessrecht dar, das aber in den Besonderheiten des Ordnungwidrigkeitenrechts und den tatsächlichen Umständen seine Rechtfertigung findet. Dem Gesetzgeber kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Insoweit kann auf die Begründung zum Ordnungswidrigkeitengesetz 1967 (BT-Drs. V/1269) vom 08. Januar 1967 zurückgegriffen werden. Dort ist in der Einleitung der Begründung unter C III. sinngemäß ausgeführt, dass es sich bei der Geldbuße nicht um eine übliche Geldschuld handelt, die der Staat wie ein gewöhnlicher Gläubiger beitreiben muss. Mit der Geldbuße werde vom Betroffenen vielmehr eine persönliche Leistung verlangt, die seine Mitwirkung erfordere. Das ergebe sich aus dem Wesen der Geldbuße, die darauf ausgerichtet sei, den Betroffenen künftig zur Einhaltung der Rechtsordnung anzuhalten.

Deshalb sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz einfache und praktische Regelungen vor, die den massenhaft vorkommenden Verfahren angemessen sind. Der Anordnung der Erzwingungshaft braucht im Gegensatz zur früheren Regelung kein Beitreibungsversuch vorauszugehen. Vielmehr wird aus der Mitwirkungspflicht des Betroffenen seine Pflicht abgeleitet, seine Zahlungsunfähigkeit darzulegen. Zahlt er nicht und legt er nach erfolgter Belehrung seine Zahlungsunfähigkeit nicht dar, darf das Gericht grundsätzlich davon ausgehen, dass der Betroffene zahlen kann, aber nicht will. Bei der Abwägung, ob das Gericht Erzwingungshaft anordnet, ist zwar namentlich zu berücksichtigen, ob das Ziel der Vollstreckung (Durchsetzung der Zahlungspflicht) einfacher und rascher im Wege der zwangsweisen Beitreibung erreicht werden kann. Dabei wird auch die Häufigkeit solcher Vollstrekkungsverfahren zu berücksichtigen sein. Massenhaft vorkommende Verfahren können aber dazu führen, dass staatliche Stellen nach Art von privaten Inkassobüros tätig werden müssen. Darunter leidet nicht nur ihr Ansehen; sie werden, was viel schwerer wiegt, auf diese Weise von ihren eigentlichen Aufgaben abgezogen. Die Anordnung der Erzwingungshaft kann in solchen

Fällen ein außerordentlich wirksames Mittel dafür sein, dass die Pflicht zur Zahlung der Geldbuße oder zur Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend beachtet wird.

Eben diese Überlegungen rechtfertigen aber eine Ausdehnung der Erzwingungshaft auch auf die Verfahrenskosten zumindest dann, wenn in einer erheblichen Zahl von Fällen im Hinblick auf die angeordnete Erzwingungshaft lediglich die Geldbuße bezahlt wird, die verbleibenden Verfahrenskosten aber im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden müssen. Denn dann werden wegen der großen Zahl dieser Verfahren persönliche und sachliche Mittel in einem Maße gebunden, dass die damit befassten staatlichen Stellen ihren sonstigen verfassungsmäßigen Aufgaben nicht mehr nachkommen können. Die auf Erkenntnissen von Städte-, Gemeinde- und Landkreistag Baden-Württemberg beruhende hohe absolute Zahl der Bußgeldverfahren, bei denen zur Abwendung der Erzwingungshaft lediglich die Geldbuße ohne die angefallenen Auslagen bezahlt werden, als auch deren prozentualer Anteil an den gesamten Erzwingungshaftverfahren, der zwischen zehn und fünfzig Prozent liegt, zeigen, dass es sich hierbei um zahlreiche Fälle und nicht nur um ein Randproblem handelt. Hervorzuheben ist ferner der Hinweis mancher Verwaltungsbehörden, dass insbesondere im Bußgeldverfahren erfahrene "Mehrfachtäter" zunehmend nur noch die Geldbuße bezahlen. Diese tatsächlichen Verhältnisse, d.h. die Vielzahl der im Ordnungswidrigkeitenrecht hiervon betroffenen Verfahren und die damit einhergehende Belastung öffentlicher Stellen mit aufgabenfremden Tätigkeiten stellen bereits eine sachliche Rechtfertigung für die Einführung der den anderen Prozessordnungen fremden Regelung dar.

Im Übrigen ist die vorgesehene Regelung auch aus Gerechtigkeitserwägungen sachgerecht und geboten. Sie soll nämlich verhindern, dass der Betroffene lediglich die Hauptpflicht, nicht aber die Nebenpflicht erfüllt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der rechtstreue Betroffene, der sowohl Geld-

buße als auch Verfahrenskosten freiwillig bezahlt, schlechter gestellt ist als derjenige, der erst angesichts der Anordnung der Erzwingungshaft und dann auch lediglich die Geldbuße bezahlt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Änderung bestehen nicht. Wie bereits bislang hat das Gericht bei der Festsetzung der Erzwingungshaft im Rahmen des von ihm auszuübenden Ermessens die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Zahlungsfähigkeit zu beachten.

3. zu Nummer 4 (§ 107 Absatz 5 OWiG):

Der in § 107 OWiG neu eingefügte Absatz 5 führt die nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz für das gerichtliche Verfahren geltende Aktenversendungspauschale auch für das Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ein. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht.

Die Auslagenpauschale betrifft nur den Fall der Versendung der Akten auf Antrag, für die Einsicht der Akten bei der Verwaltungsbehörde sind nach wie vor keine Auslagen vorgesehen. Durch die vorgeschlagene Formulierung des Auslagentatbestands "auf Antrag" ist gewährleistet, dass "Ersuchen" um Rechts- oder Amtshilfe (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 VwVfG, § 157 Abs. 1 GVG) nicht erfaßt werden.

II. zu Artikel 2 – Inkrafttreten:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens ein Monat liegt.

Bundesrat Drucksache **302/99** (Beschluss)

25.02.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Zielsetzung

1. Auch nach der am 1. März 1998 in Kraft getretenen Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes entscheidet der Bußgeldsenat am Oberlandesgericht gemäß § 80a Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) grundsätzlich in der Besetzung mit drei Richtern und nur ausnahmsweise in der Besetzung mit einem Richter. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel einer nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Dafür, dass der Bußgeldsenat in Fahrverbotsfällen grundsätzlich nur in Dreierbesetzung entscheidet, ohne dass es um eine Rechtsfortbildung oder die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung geht, besteht kein Erfordernis.

2. Nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz wird derzeit lediglich für die Aktenversendung im gerichtlichen Verfahren eine sog. Aktenversendungspauschale erhoben, während die Aktenversendung im Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ohne Auslagenersatz erfolgt. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

1. Der Entwurf sieht vor, in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Mit diesem vom Bundesgerichtshof bereits skizziertem Weg soll erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in Dreierbesetzung zusammentreten, hingegen die Masse der Fahrverbotsfälle grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden werden.
2. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden wird durch die Einfügung eines Auslagentatbestands in § 107 Abs. 5 OWiG ebenso wie bereits im Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch den Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Bei den Ländern werden die vorgesehenen Maßnahmen zu - allerdings nicht quantifizierbaren - Stelleneinsparungen im Bereich der Oberlandesgerichte führen. Für die Kommunen ist infolge der Einführung der Auslagenpauschale mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **302/99** (Beschluss)

25.02.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 80a wird wie folgt gefasst:

"§ 80a
Besetzung der
Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als zehntausend Deutsche Mark oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt nicht in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde."

2. Dem § 107 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführter Sendung pauschal 15 Deutsche Mark als Auslagen erhoben."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

...

Begründung:

A. Allgemeines

I. Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere Entlastung sowohl der Justiz wie auch der häufig als Vollstreckungsbehörden tätig werdenden Bußgeldbehörden angestrebt. Ferner soll - wie bereits im gerichtlichen Verfahren - auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden eine Pauschale für die Aktenversendung eingeführt werden.

II. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende zwei Komplexe:

1. In Umkehrung der bisherigen Rechtslage soll in § 80a des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) die Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte als Regelfall, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahmefall festgelegt werden.
2. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden soll durch die Einfügung eines Auslagentatbestands (§ 107 Abs. 5 OWiG) ebenso wie im Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt werden.

III. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Änderung Vorschriften über im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden zu erhebende Auslagen betrifft.

...

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 80a OWiG):

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrigkeitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in dem o.g. Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Gunsten der Dreierbesetzung erreichen kann. Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechterhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch ein Richter am Oberlandesge-

...

richt können, nämlich eine Entscheidung alleine treffen. Der gesamte Senat soll nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten.

Dies wird künftig dann der Fall sein, wenn eine Geldbuße und/oder eine vermögensrechtliche Nebenfolge festgesetzt oder beantragt worden ist, deren Wert - allein oder zusammengerechnet - zehntausend Deutsche Mark übersteigt, oder wenn dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit übertragen worden ist. In Verfahren über die Zulassung von Rechtsbeschwerden wird immer der Einzelrichter entscheiden. Dies gilt - unabhängig von dem Wert der festgesetzten Geldbuße oder Nebenfolge - auch in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen, sofern keine Übertragung auf den gesamten Senat zu den angesprochenen Zwecken stattfindet.

Zu Nummer 2 (§ 107 Abs. 5 OWiG):

Der in § 107 OWiG neu eingefügte Absatz 5 führt die nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz für das gerichtliche Verfahren geltende Aktenversendungspauschale auch für das Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ein. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht.

Die Auslagenpauschale betrifft nur den Fall der Versendung der Akten auf Antrag, für die Einsicht der Akten bei der Verwaltungsbehörde sind nach wie vor keine Auslagen vorgesehen. Durch die vorgeschlagene Formulierung des Auslagentatbestands "auf Antrag" ist gewährleistet, dass "Ersuchen" um Rechts- oder Amtshilfe (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 VwVfG, § 157 Abs. 1 GVG) nicht erfasst werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens ein Monat liegt.